

Flugschriften des Evangelischen Bundes.

Herausgeber: Prof. D. Leop. Witte in Pforta.

38.

(IV. Serie, 2).

Gegen römisch-katholische Wiedertaufe.

Von

Professor D. Leopold Witte.



Leipzig 1890.

Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von Carl Braun.

Die dritte Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Eisenach hat am 3. Oktober 1889 unter anderem folgende Resolution gefaßt:

„Der jüngst veröffentlichte Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda behauptet, daß in der römischen Kirche die Taufe nur in solchen Fällen wiederholt werde, in welchen über die Giltigkeit der Taufe begründete Zweifel bestehen.

Indessen sind neuerdings gelegentlich des Übertritts evangelischer Christen zur römischen Kirche Fälle bekannt geworden, in denen die Wiederholung der Taufe angeordnet wurde, obwohl dieselbe bereits ordnungsmäßig vollzogen war, und dies durch einfache Nachfragen an zuständiger Stelle hätte festgestellt werden können.

Wir erheben gegen ein derartiges Verfahren als eine Verletzung der evangelischen Kirche und eine Beeinträchtigung des interkonfessionellen Friedens Protest."

In Bezug auf diese Resolution brachten die „Germania" vom 8. Oktober 1889 II. und das „Mainzer Journal" vom 10. Oktober folgende gleichlautende Bemerkung:

„Die Resolution sagt die Unwahrheit, indem sie behauptet, es lägen Fälle einer unrechtmäßigen Wiedertaufe von katholischer Seite vor; mögen die Herren doch die ‚bekanntgewordenen' (!) Fälle namhaft machen! Solchen allgemein gehaltenen Verdächtigungen gegenüber hat man nur das gleiche Gefühl wie gegenüber anonymen Verleumdungen!"

Hätte derjenige, welcher beiden Zeitungen diese Mitteilung machte, sich die Mühe gegeben, etwas eingehendere Erkundigungen einzuziehen, so würde er leicht haben in Erfahrung bringen können, daß die Versammlung ihre Resolution nicht ins Blaue hinein gefaßt hat, sondern daß derselben von dem Schreiber dieser Zeilen in eingehender Begründung das Material zur Beurteilung der in Rede stehenden Fälle unter Namennennung der Beteiligten vorgelegt worden ist. Der Vergleich mit „anonymen Verleumdungen" würde dann wohl unterblieben sein. Indessen giebt er nunmehr dem Verfasser eine willkommene Gelegenheit, sich mit seinen Nachweisungen an ein weiteres Publikum zu wenden. Und darin liegt immerhin ein Gewinn, für welchen der Dank jenen zwei ultramontanen Zeitungen nicht vorenthalten bleiben soll.

Ehe wir an die Darlegung der „bekannt gewordenen Fälle" selbst herangehen, seien einige Bemerkungen über die römische Lehre von der Taufe vorausgeschickt.

Der römische Katechismus Papst Pius' V. erklärt in seinem zweiten Teil Nr. 55, daß die Taufe überhaupt niemals wiederholt werden könne. Allerdings ist die Möglichkeit denkbar, daß Zweifel entstehen, ob die Taufe wirklich stattgefunden habe. Dann aber hat der administrierende Geistliche die Formel zu gebrauchen: „Wenn du getauft bist, taufe ich dich nicht wieder; wenn du aber noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" (56). Es wird jedoch ausdrücklich hinzugefügt (57): „Hierbei haben die Pfarrer sorgfältig Einiges zu beachten, wogegen fast täglich nicht ohne sehr große Beeinträchtigung des Sakraments gesündigt wird. Denn es fehlt nicht an solchen, die da meinen, es könne kein Verbrechen sein, wenn sie jeden ohne Unterschied mit jener Bedingung taufen. Daher glauben sie, wenn ihnen ein Kind gebracht wird, daß sie gar nicht erst nachzuforschen brauchen, ob es zuvor getauft ist, sondern erteilen ihm sofort die Taufe; ja sogar, wenn sie erfahren haben, daß im Hause das Sakrament vollzogen ist, stehen sie nicht an

die heilige Abwaschung in der Kirche unter Anwendung heiliger Ceremonien mit Hinzufügung jener Bedingung vorzunehmen. Das können sie aber nicht ohne Schändung des Heiligen (sacrilegium) thun und laden den Makel auf sich, welchen die Theologen eine Unregelmäßigkeit nennen. Denn jene Form der Taufe ist nach der Verordnung Papst Alexanders nur bei denen zulässig, in betreff deren es trotz sorgfältiger Erkundigung dennoch zweifelhaft bleibt, ob sie die Taufe ordnungsmäßig empfangen haben. Im übrigen ist es niemals erlaubt, auch nur bedingungsweise jemandem die Taufe wiederholt zu erteilen."

Das Tridentinische Konzil bestimmt in seiner 7. Sitzung Canon 4: „Wenn jemand sagt, eine Taufe, welche auch von Häretikern im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und mit der Absicht das zu thun, was die Kirche thut, vollzogen wird, sei keine wahre Taufe, der sei verflucht." Hierbei besteht die Voraussetzung, daß die von Ketzern erteilte, in Form (auf den Namen des dreieinigen Gottes) und Materie (mit Wasser) korrekt vollzogene Taufe den Täufling in die katholische Kirche aufnehme, so daß in solcher Weise getaufte Häretiker, wenn sie später von ihrem „häretischen Irrtum" sich bekehren, nun in den Schoß der katholischen Kirche „zurückkehren". Eine Anmaßung, welche Pius IX. in seinem bekannten Briefe an Kaiser Wilhelm vom 7. August 1873 zum naiven Ausdruck gebracht hat, indem er dem protestantischen Hohenzoller erklärte, daß jeder, welcher die Taufe empfangen habe, in irgend einer Weise dem Papste angehöre.

Die angeführten Worte aus dem Römischen Katechismus beweisen, daß man auf katholischer Seite schon im sechzehnten Jahrhundert mit der Wiederholung der Taufe nicht eben ängstlich verfuhr. Doch trat zufolge dieser Bestimmungen eine vorsichtigere und mildere Praxis ein, welche erst in unserem Jahrhundert im Zusammenhange mit dem Anwachsen der ultramontanen Bewegung wieder einem rücksichtsloseren Verfahren Platz machte.

Schon im Jahre 1860 hatte ein Provinzialkonzil von Köln Veranlassung, über „die bedingungsweise Wiederholung der Taufe“ Bestimmungen zu treffen. Dieselben lauten: „Wenn ein Zweifel entstanden sein sollte, ob eine Taufe giltig erteilt ist, so muß die Sache untersucht werden; und lediglich wenn ein Grund zu vernünftigem Zweifel sich findet, ist die Taufe zu wiederholen, vorher jedoch der Bischof um Rat zu fragen, es sei denn, daß Todesgefahr drohe. Da nun in der gegenwärtigen Zeit die Nichtkatholiken die Taufe nicht selten so erteilen, daß an ihrer Giltigkeit mit Recht gezweifelt werden muß, so sind die in Betracht kommenden örtlichen und persönlichen Umstände genau zu beachten und zu erwägen, und wenn der Zweifel nicht schwindet, so ist die Taufe bedingungsweise zu wiederholen. So oft es sich aber um eine Taufe handelt, welche von solchen Gesellschaften erteilt wird, die sich deutsch-katholisch oder freie Gemeinden nennen, ist die Taufe stets zu wiederholen.“

Daß man in der Zeit der sechziger Jahre auf evangelischer Seite sich mit Grund über Rücksichtslosigkeiten der römischen Praxis auf diesem Gebiete beklagen durfte, beweist ein Erlaß des Königl. Konsistoriums der Rheinprovinz vom 7. Mai 1863. Derselbe lautet:

„In den letzten Jahren sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen katholische Geistliche an Personen, die bereits früher in der evangelischen Kirche getauft waren, bei ihrem resp. ihrer Eltern Übertritt in die katholische Kirche die Taufe wiederholt haben. Die von den betreffenden Geistlichen vorgebrachte Entschuldigung, daß in jenen Fällen Grund zu der Annahme vorgelegen habe, daß die erste, von den evangelischen Geistlichen verrichtete Taufe nicht eine nach Materie und Form giltig vollzogene gewesen sei, hat sich nach näherer Ermittelung als haltlos und als eine unwahre Verdächtigung der beteiligten evangelischen Geistlichen herausgestellt, daher es dem evangelischen Oberkirchenrat möglich gewesen ist, gegen jene Ungebühr, welche den confessionellen Frieden in Kirche und Staat in bedenklicher Weise zu bedrohen geeignet ist, nicht ohne Erfolg den Schutz des Staates anzurufen.

„Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit veranlassen wir die Herren Geistlichen der Provinz, von jedem ferneren Falle einer derartigen Taufe, welche zu ihrer Kenntnis gelangen sollte, nach möglichst genauer und vollständiger Feststellung des Thatbestandes uns sofort durch Vermittlung des betreffenden Herrn Superintendenten Anzeige zu machen.“

So viel zur vorläufigen Orientierung. Und nun zu den einzelnen Fällen, die aus den letzten Jahren „bekannt geworden“ sind. Ohne Namennennung sind die beiden ersten zu erwähnenden, bereits im „Rheinisch-westfälischen Gustav-Adolf-Blatt“ und in der Hugo Klein'schen Broschüre „Für die Feste und Freunde des Gustav-Adolf-Vereins Nr. 79: Die Taufe der Konvertiten“ von Pfarrer Terlinden in Duisburg veröffentlicht. Der zweite und dritte Fall ist unter Mitteilung sämtlicher Namen und Akten in der „Westdeutschen Zeitung“ besprochen; den vierten teilen wir hier zum erstenmale öffentlich mit. Daß noch andere, nicht zur weiteren Kenntnis gekommene ähnliche Vorgänge sich zugetragen haben, ist durchaus nicht ausgeschlossen. Auf einige deutet die Terlinden'sche Schrift hin, die hier ausdrücklich zur Kenntnisnahme empfohlen wird.

1. Im Herbst 1885 wurde ein Kind des Kupferschmieds Hönke zu Blerichen bei Bedburg, nachdem es am 25. November 1883 durch den evangelischen Pfarrer Cronemeyer zu Bremerhaven nach dem Taufscheine „vorschriftsmäßig, also mit Wasser und auf den Namen des dreieinigen Gottes,“ die christliche Taufe empfangen hatte, von dem römisch-katholischen Hilfsgeistlichen Bergemann in Kierdorf wiedergetauft.

Der evangelische Pfarrer Obertüschen in Kirchherten, der die Vikariatsgemeinde Elsdorf-Bergheim mit bediente, machte bei dem Königl. Konsistorium die pflichtmäßige Anzeige von dem Vorfall. Er erhielt nur einen Randbescheid durch den Superin-

tendenten Bartelheim in Köln „mit dem ergebensten Bemerken, daß nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die betreffende Wiedertaufe durch alle Instanzen verfolgt worden sei, die Verhandlungen aber zu keinem Resultate geführt haben, da der katholische Pfarrer behaupte, die Taufe nur sub condicione vollzogen zu haben. Die ganzen Verhandlungen sind hiermit leider beendigt.“ Ob in diesem Falle der Erzbischof von Köln die Wiedertaufe angeordnet hat, ist nicht ermittelt worden.

2. Ein Jahr darauf war es ein Erwachsener, der die zweite Taufe erhielt. Der Knecht Friedrich Tiggemann, unehelicher Sohn einer unehelich geborenen Mutter, der Helena Tiggemann, geb. am 8. April 1869 zu Immenhausen im Regierungsbezirk Kassel, diente bei dem Ackerer Kornelius Keime zu Harsereiche. Seine Dienstherrschaft hatte ihn von der Landstraße der vagabondierenden Mutter abgenommen. Wie das Gespräch ging, war ihm für den Fall des Uebertritts ein neuer Anzug in Aussicht gestellt worden. Ob dies mit der Wahrheit besteht, kann nicht versichert werden. Jedenfalls erhielt er von dem römischen Hilfspriester Unkelbach Unterricht und wurde am 24. Oktober 1886 unter Assistenz zweier Zeugen, des Rektors Scheidweiler und des Küsters Heinrich Koch, in der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim noch einmal getauft.

Der römische Priester selbst hatte durch den Küster Heinrich Koch unter dem 7. September 1886 vom evangelischen Pfarramte zu Immenhausen sich einen Taufschein des Tiggemann erbeten. (Übrigens stammte Brief und Unterschrift von der eigenen Hand des Pf. Unkelbach; derselbe scheute sich wohl, an ein evangelisches Pfarramt mit seiner Namensunterschrift sich zu wenden). Der ihm unter dem 29. November zugesandte mit dem Amtssiegel versehene Taufschein hatte folgenden Wortlaut:

„Auszug aus dem Taufbuche der evangelisch-reformierten Gemeinde Immenhausen, Kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel. Seite 227, Nr. 1375.

In der hiesigen Gemeinde wurde am 18. April 1869 getauft

Friedrich Tiggemann,

der am 5. April 1869 geborene uneheliche Sohn der Helena Tiggemann, einer unehelichen Tochter der Anna-Elisabeth Tiggemann. Pate: die Hebamme trug das Kind vor.

Solches wird auf Grund des Taufbuches mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Taufe nach den heiligen Ordnungen der Kirche auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen ward.

Der Pfarrer: (gez.) Vilmar.“

Eine größere Mißachtung der von einem evangelischen Geistlichen vollzogenen Taufe, als die Wiedertaufe nach einem solchen amtlichen Atteste kann kaum gedacht werden.

Wieder wandte sich Pfarrer Obertüschen beschwerdeführend an seine kirchliche Behörde. Das Königliche Konsistorium zu Coblenz reichte seine Beschwerde bei dem Evangelischen Oberkirchenrat ein. Dieser übergab sie dem Kultusminister, welcher den Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufforderte, den Erzbischof von Köln, Dr. Crementz, über die Angelegenheit berichten zu lassen.

Das Schreiben des Herrn v. Bardeleben an den Erzbischof vom 9. Februar 1887 lautete folgendermaßen: „Nach einer hierher gelangten Mitteilung hat der inzwischen nach Immenrath im Kreise Erkelenz versetzte katholische Pfarrer Unkelbach zu Bergheim den seitens des evangelischen Geistlichen zu Immenhausen am 18. April 1869 kirchenordnungsmäßig getauften Ackerknecht Friedrich Tiggemann zu Harsereiche am 24. Oktober v. J. in der Pfarrkirche zu Bergheim nochmals getauft. Ueber die rite vollzogene erste Taufe des ꝛc. Tiggemann konnte der Pfarrer Unkelbach nicht im Zweifel sein, da der als Taufzeuge genannte Ackerer und katholische Küster Koch zu Bergheim im Auftrage oder doch unter Mitwissenschaft des Pfarrers unter dem 7. September d. J. von dem

evangelischen Pfarrer in Immenhausen einen Taufschein für Tiggemann erbeten und denselben auch erhalten hat.

„Unter Bezugnahme auf mein, einen ähnlichen Fall betreffendes Schreiben vom 22. Januar v. J. (Nr. 751) und die gefällige Erwiderung vom 1. März v. J. (Nr. 1809) beehre ich mich, Ew. Erzbischöflichen Gnaden ganz ergebenst zu ersuchen, das Verfahren des Pfarrers Unkelbach gefälligst einer Prüfung unterziehen zu wollen, insbesondere auch dahin, ob derselbe der für die Erzdiöcese Köln bestehenden Vorschrift gemäß die Entscheidung der Erzbischöflichen Behörde vorher eingeholt hat.

„Eventuell dürfte der genannte Pfarrer entsprechend zu rektificieren sein.

„Einer gefälligen Mitteilung über das Veranlaßte darf ich ganz ergebenst entgegensehen."

Daraufhin forderte das Erzbischöfliche Generalvikariat den Pfarrer Unkelbach zum Bericht auf. Unter dem 27. Febr. 1887 berichtete Unkelbach folgendermaßen:

„Br. m. dem hochwürdigsten Erzbischöfl. Generalvikariat mit dem gehorsamsten Bemerken ergebenst zurückzureichen, daß ich nicht ohne weiteres den Ackerknecht Friedrich Tiggemann wiedergetauft, sondern ihm nur bedingungsweise die Taufe gespendet habe — und zwar nach gewissenhafter Untersuchung, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche und auf Weisung meiner vorgesetzten Behörde."

„Da der rc. Tiggemann aus eigenem Antrieb und ohne jegliches Zuthun meinerseits das Verlangen kundgab, in der katholischen Religion unterrichtet und in die katholische Kirche aufgenommen zu werden, so veranlaßte ich zunächst den Organisten und Ackerer Heinr. Koch sen. in Bergheim, das evangelische Pfarramt in Immenhausen um den Taufschein des rc. Tiggemann zu bitten. Nach kirchlicher Vorschrift war es meine Pflicht, mir möglichst Gewißheit darüber zu verschaffen, nicht allein, daß der Betreffende getauft sei, sondern vielmehr, daß er giltig getauft sei. Ich erwog also, daß die katholische

Kirche nur jene Taufe als giltig anerkennt, welche in der rechten Form und mit der rechten Materie erteilt worden ist, möge sie im übrigen von einem katholischen oder evangelischen Christen gespendet worden sein. Demnach wandte ich mich behufs näherer Information an den katholischen (!) Dechanten und Pfarrer in Kassel. Dieser antwortete mir, daß gegen eine Taufe, wie sie gegenwärtig in Immenhausen gespendet werde, ein Bedenken nicht vorliegen könne, indem die evangelischen Pfarrer in Hessen allgemein an ihrer Agende hielten. Wie es aber damit vor neunzehn Jahren, zur Zeit, wo der genannte Tiggemann getauft worden sei, gestanden habe, könne er nicht sagen, den damaligen evangelischen Pfarrer in Immenhausen habe er nicht gekannt (!). Zur weiteren Information wandte ich mich an das Hochwohllöbliche bischöfliche Generalvikariat (!) in Fulda, in der Hoffnung, eine sichere Auskunft zu erhalten. Indessen wurde mir von dieser Seite mitgeteilt, daß man mir nichts Zuverlässiges angeben könne; es empfehle sich daher unter den obwaltenden Umständen, dem rc. Tiggemann bedingungsweise die heilige Taufe zu spenden. Schließlich legte ich die Angelegenheit unter Beifügung des Briefes des Dekans und Pfarrers in Kassel dem Hochwürdigen Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor, worauf ich angewiesen wurde, bedingungsweise und in secreto (heimlich!) dem rc. Tiggemann die heil. Taufe zu spenden. Das in secreto ist gewissenhaft beobachtet worden, indem außer einem verschwiegenen Geistlichen nur der mitfunktionierende Küster Heinrich Koch jun. zugezogen wurde. Die Akten über die Angelegenheit sind deponiert im Kirchenarchiv zu Bergheim."

Diesen Bericht des Pfarrers Unkelbach hatte der Erzbischof von Köln den Mut, mit folgendem Schreiben vom 21. März 1887 an das Oberpräsidium zu senden:

„Ew. Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 9. d. M. — Nr. 1093 — die Taufe des F. Tiggemann betreffend mitzuteilen, daß ich aus Veranlassung desselben den Hilfsgeistlichen Herrn Unkelbach zur Aufklärung des Sach-

verhalts aufgefordert habe. Ich füge dessen Br. m. Bericht vom 27. v. M. in Abschrift ergebenst bei und zweifle nicht, daß Ew. Exzellenz dessen Verfahrungsweise mit mir als ganz angemessen ansehen werden."

Der Oberpräsident von Bardeleben war weit entfernt, in dieses Urteil des Erzbischofs Crementz einzustimmen. Er richtete unter dem 29. März an den Herrn Kultusminister folgendes Schreiben:

„Infolge des seitwärts bezeichneten hohen Erlasses, dessen Anlagen hierneben gehorsamst wieder angeschlossen sind, habe ich das abschriftlich anliegende Schreiben an den Erzbischof von Köln gerichtet und die nebst Anlage in Abschrift beigefügte Erwiderung desselben vom 21. d. M. erhalten. Hieraus erhellt, daß der Geistliche Unkelbach von dem erzbischöflichen Generalvikariat zu Köln angewiesen worden ist, die Taufe an dem rc. Tiggemann sub condicione und in secreto zu vollziehen.

„Die Vorschriften des Provinzial-Konzils zu Köln von 1860 über die Wiederholung der Taufe sub condicione sind in der Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiözese Köln von Dümont (Köln 1874) S. 32 abgedruckt. Da ich nicht unterrichtet bin, ob Ew. Exzellenz dieses Werk zur Verfügung steht, gestatte ich mir eine Abschrift der bezüglichen Bestimmungen anzuschließen.

„Nach derselben ist die Wiederholung der Taufe — nach eingeholter Genehmigung der bischöflichen Behörde — zugelassen, wenn begründete Zweifel an der Giltigkeit der Taufe obwalten.

„Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall erachte ich für sehr bedenklich, da kein Anhaltspunkt dafür ermittelt worden ist, daß der evangelische Geistliche etwas versäumt hat."

Mit diesem Gutachten des Oberpräsidiums versehen gingen nun die Akten an das Kultus-Ministerium zurück. Dasselbe scheint sich nicht veranlaßt gesehen zu haben, in irgend welche

Aktion zu treten. Es gab die Akten an den Evangelischen Oberkirchenrat, welcher sie am 18. Juli 1887 an das Königliche Konsistorium zu Koblenz remittierte, indem er nur folgenden Erlaß beifügte:

„Unter Wiederanschluß der Anlagen des Berichts vom 30. Dezember v. J. — Nr. 11040 —, betreffend die Wiederholung der Taufhandlung an dem siebzehnjährigen Dienstknecht Friedrich Tiggemann zu Harfereiche durch den römisch-katholischen Pfarrer Unkelbach zu Bergheim übersenden wir dem Königl. Konsistorium hierneben eine Abschrift des von dem Herrn Minister der rc. geistlichen Angelegenheiten uns mitgeteilten Berichts des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 29. d. J. und seiner Anlagen zur Kenntnisnahme."

Das Konsistorium konnte nichts weiteres thun, „als das schätzbare Material" dem Pfarrer Obertüschen wieder zuzusenden; es fand sich aber zu der Aeußerung bewogen (unter dem 22. Juli 1887):

„Wir brauchen kaum hinzuzufügen, wie sehr wir den Ausgang der Sache beklagen, und wie sehr wir mit der seitens des Herrn Oberpräsidenten ausgesprochenen Ansicht übereinstimmen."

Auch in anderen Kreisen wurde „dieser Ausgang der Sache" auf das tiefste beklagt. Zunächst glaubte der Pfarrer Obertüschen bei dem Bescheide, der kein Bescheid war, sich nicht beruhigen zu dürfen. Er richtete vielmehr in Gemeinschaft mit seinem Presbyterium am 8. September 1887 an das Königl. Konsistorium das erneute Gesuch, dem Ev. Oberkirchenrat diese Angelegenheit noch einmal zur weiteren Veranlassung bei dem Herrn Kultusminister zu unterbreiten. Seine Bitte begründete er mit dem Hinweis:

auf die viel größere Schwere dieser in nicht viel mehr als Jahresfrist zum zweitenmale im Bereich seiner Gemeinde vorgekommenen Wiederholung der Taufhandlung, weil letztere innerhalb der evangelischen Kirche Preußens vollzogen sei — Hessen war ja 1869 schon preußisch;

auf die bewiesene Nichtachtung der betreffenden Organe der evangelischen Kirche — Pfarramt in Immenhausen, resp. die Superintendentur und Königliches Konsistorium in Wiesbaden, — welche von Pfarrer Unkelbach entweder selbst oder durch seinen kirchlichen Oberen hätten befragt werden sollen, wenn und nachdem das Dekanat in Kassel und das Generalvikariat in Fulda keine Auskunft geben konnten, ob die evangelischen Pfarrer in Hessen schon im Jahre 1869, dem Tauf-jahr des Tiggemann, und speziell auch der damalige Pfarrer in Immenhausen die Taufe nach den Vorschriften der Agende für die evangelische Landeskirche*) Preußens zu vollziehen hatten und vollzogen haben;

auf das besonders Bedenkliche, daß dieses Verfahren des Pfarrers Unkelbach nicht bloß vom Generalvikariat in Köln gebilligt worden sei, sondern letzteres ihn seiner Absicht entsprechend zur Wiederholung der Taufe ausdrücklich angewiesen habe;

endlich auf die nicht ausbleibenden Folgen dieser Entscheidung, da, was in Kirchherten ungerügt geschehen, nun überall vorkommen könne.

Auf diese Eingabe hat der Pfarrer Obertüschen überhaupt bis auf den heutigen Tag keine Antwort erhalten.

Er versäumte es jedoch nicht, noch eine andere Instanz anzurufen. Der zu der Zeit gerade tagenden Rheinischen Provinzialsynode legte er durch seinen Superintendenten den Fall zur Stellungnahme und eventuellen Antragstellung auf Erwirkung eines interkonfessionellen Gesetzes vor, wornach die im Bereiche der evangelischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche nach deren beziehungsweisen Ordnungen vollzogenen Taufhandlungen von den Organen beider Kirchen als giltig anzuerkennen seien und bei der im Gesetze festzu-

*) Hierbei ist allerdings vom Antragsteller übersehen, daß die hessische Kirche nicht zur preußischen Landeskirche gehört; dieselbe untersteht nicht dem Evangel. Oberkirchenrat, sondern dem Kultus-Ministerium. In der Sache ändert dieses Verhältnis nichts.

stellenden Strafe der Kontravention nicht wiederholt werden dürften.

Die Provinzialsynode lehnte zwar in ihrer Sitzung vom 24. September 1887 den letzteren Antrag aus mehrfachen Gründen ab, nahm aber Veranlassung, ihr schmerzliches Bedauern auszusprechen, daß in der römischen Kirche auch hinsichtlich des Taufsakraments, entgegen ihrer eigenen Ordnung und früher geübten Praxis, die Communio in sacris (Kirchengemeinschaft) mit der evangelischen Kirche vollständig verleugnet werde, und daß ein hoher Würdenträger der römischen Kirche eine rite (ordnungsmäßig) vollzogene evangelische Taufe als solche nichtachten, beziehungsweise für zweifelhaft erklären dürfe, und daß, so weit bekannt geworden sei, die hohe Staatsbehörde ihrer Mißbilligung solchen Verfahrens keinerlei Ausdruck gegeben habe. Zugleich empfahl die Versammlung dem Antragsteller und allen denen, welche ähnliche Fälle festzustellen in der Lage wären, den Weg der Oeffentlichkeit zu betreten und durch Besprechung in der Presse zu zeigen, wie sehr die römische Kirche auch in diesem Stücke von ihrem früheren freieren Standpunkte abgewichen sei.

Außerdem versprach der Generalsuperintendent D. Baur, namens des Königlichen Konsistoriums noch einmal durch den Evangel. Oberkirchenrat bei dem Kultusminister dahin vorstellig zu werden, daß doch wenigstens eine Äußerung der Mißbilligung des Verfahrens des Erzbischofs seinerseits erfolgen möge.

Ob letzteres geschehen ist, vermögen wir nicht festzustellen. Die Handlungsweise des Erzbischofs in dem sogleich zu besprechenden dritten Falle würde wenigstens beweisen, daß die etwaige „Mißbilligung" keinerlei Eindruck auf ihn gemacht hätte.

3. Durch die bisherigen Erfahrungen sicher geworden, schritt man von römischer Seite auf dem betretenen Wege unbeirrt weiter fort. Wiederum nach Jahresfrist fand eine Taufwiederholung, und zwar auch diesmal im Kirchspiele des Pfarrers Obertüschen statt, einer kleinen Diasporagemeinde

von etwa hundertdreißig Seelen; innerhalb zweier Jahre in dieser einen minimalen Parochie drei römische Wiedertaufen!

Diesesmal handelte es sich um einen zweiundzwanzigjährigen Menschen, einen Schustergesellen Heinrich Bockwoldt aus Mecklenburg, der heiratshalber zur römischen Kirche übertrat, zu der Zeit aber, in welcher uns der betr. Bericht zuging (Ende 1888), noch immer in wilder Ehe lebte. Unter dem 23. Januar 1888 ging dem Pfarrer Obertüschen von seiten des königlichen Landratsamtes die Abschrift einer Verhandlung vor dem Bürgermeister zu Niederamt zu, in welcher der rc. Bockwoldt selbst die beim Übertritt an ihm vollzogene Taufe angegeben hatte:

„Vorbeschieden erschien auf dem hiesigen Amt der zu Elsdorf wohnende Schustergeselle Heinrich Bockwoldt, geb. am 27. Februar 1866 zu Schönberg im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz und deponiert auf Vorhalt:

Ich habe am Sonntag den 27. November praet. a. in der Pfarrkirche zu Elsdorf durch den Pfarrverwalter Wolffgarten zu Elsdorf, der mich auch in der katholischen Religion unterrichtete, die katholische Taufe empfangen. Als Taufzeugen haben fungiert der Rentier Markus Neustadt und der Küser Anton Servos zu Elsdorf."

Seiner Pflicht gemäß meldete der evangelische Pfarrer am 21. Februar 1888 diesen dritten Fall römischer — Rücksichtslosigkeit in seiner Gemeinde dem Königlichen Superintendenten in Köln zur weiteren Berichterstattung an die oberen kirchlichen Behörden, mit der Bitte, bei dem Königl. Konsistorium die weitere Veranlassung in dieser Angelegenheit mit besonderer Dringlichkeit befürworten zu wollen. Infolge der schnellen Aufeinanderfolge der Fälle und der Inaktivität der Staatsbehörden habe sich ein schmerzliches Gefühl des Druckes und der Schutzlosigkeit gegenüber solchen Angriffen in unserm paritätischen Staate mit überwiegend protestantischer Bevölkerung und protestantischem Regentenhause weiter Kreise der evangelischen Christen bemächtigt. Daß auch bei der Taufe des

Bockwoldt eine unerhörte Nichtachtung evangelisch-kirchlicher Ordnung vorlag, bewies der Taufschein, den sich Pfarrer Obertüschen aus Mecklenburg hatte einsenden lassen, der aber auch dem römischen Priester und seinen Oberen nicht verweigert worden wäre, wenn man danach Verlangen getragen hätte. Er lautete:

„Heinrich Hans Johann Bockwoldt, ehelicher Sohn des Schlossermeisters Christian Heinrich Bockwoldt und seiner Ehefrau Katharina Maria Luise, geb. Marion, ist in Schönberg geboren den 27. Februar 1866, getauft am 7. März desselbigen Jahres." (Folgen die Namen der Taufpaten und alsdann die Bemerkung:) „Vorstehendes bezeuge ich hierdurch noch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß der oben genannte Heinrich rc. Bockwoldt, wie es in hiesiger evangelisch-lutherischer Gemeinde niemals anders geschieht, kirchenordnungsmäßig, also mit Wasser und auf den Namen des dreieinigen Gottes, getauft worden ist.

Schönberg in Meckl., 14. Februar 1888.

(L. S.) (gez.) Kaempffer, Past. prim."

Wieder ging die Eingabe den Instanzenzug durch, vom Konsistorium an den Evangelischen Oberkirchenrat, von diesem an den Minister, vom Minister an den Oberpräsidenten, vom Oberpräsidenten an den Kölner Erzbischof, von diesem zurück an Oberpräsident, Minister, Oberkirchenrat, Konsistorium, Superintendent und endlich an den Antragsteller, der aber diesmal nur den Oberkirchenratsbescheid erhielt, durch welchen in der denkbar schmerzlichsten Form die völlige Ohnmacht der evangelischen Landeskirche Preußens konstatiert wurde, unter den gegenwärtigen kirchenpolitischen Verhältnissen den ihr früher erfolgreich zugewendeten „Schutz des Staates" (vgl. den oben angeführten Konsistorialerlaß vom 7. Mai 1863) noch zu erlangen. Die für die Kirchengeschichte unserer Zeit hochbedeutsame Verfügung lautet:

„Berlin, den 21. Juli 1888 (Nr. 3945. E. O.)

Auf den Bericht des Königlichen Konsistoriums vom 6. März d. J. — Nr. 1666 —, betreffend die Wiederholung

der Taufhandlung an dem vordem evangelischen Schustergesellen Bockwoldt aus Schönberg in Mecklenburg durch den katholischen Geistlichen Wolffgarten in Elsdorf, haben wir den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter Mitteilung der Vorlagen ersucht, eine Aufklärung des Falles und eventuell die Rektifikation der betreffenden Geistlichen herbeizuführen. Zufolge der hierauf uns zugegangenen Rückäußerung ist der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz veranlaßt worden, sich behufs Untersuchung des Falls mit dem Erzbischof von Köln ins Benehmen zu setzen und über das Ergebnis dieses Schrittes zu berichten. Nach Inhalt des von dem Herrn Oberpräsidenten eingereichten Schreibens des Erzbischofs hat die bedingungsweise Wiederholung der Taufe thatsächlich stattgefunden, „„aber nicht in der Kirche vor Taufzeugen, sondern ganz im Geheimen in der Sakristei bei verschlossenen Thüren und mit Ausschluß selbst des Küsters."" Die angeblichen Taufzeugen, Küster Servos und Rentner Neustadt, haben die eidesstattliche Erklärung abgegeben, daß sie von einer Taufe des ꝛc. Bockwoldt nicht das Geringste bemerkt, noch weniger als Taufzeugen fungiert, sondern nur das Aufnahme-Protokoll unterzeichnet hätten. Die bedingungsweise Wiederholung der Taufe ist seitens des Erzbischofs gestattet worden, angeblich, „„weil keine Möglichkeit sich darbot (!!), darüber Aufschluß zu erhalten, ob der Prediger zu Schönberg in Mecklenburg, welcher den ꝛc. Bockwoldt vor zweiundzwanzig Jahren taufte, bei den Taufen das zur Giltigkeit Erforderliche zu beobachten pflegte.""

„Indem wir dem Königlichen Konsistorium hiervon bei Rücksendung der Berichtsanlagen Kenntnis geben, bemerken wir, daß **zurzeit nach den gemachten Erfahrungen keine andere Abwehr gegen die betreffende Praxis der katholischen Kirche übrig zu bleiben scheint, als die Einwirkung auf die öffentliche Meinung.** (gez.) Hermes."

Wir wollen hier die Frage nicht erörtern, ob „zurzeit" die oberste Kirchenbehörde der größten evangelischen Landeskirche der Welt nicht selbst noch Wege gehen konnte, die vielleicht

zum Ziele führten, wie Appell an den obersten Schutzherrn der Kirche und nötigenfalls Amtsniederlegung, bis der erforderliche Schutz gewährt würde. Wir konstatieren nur, daß wir mit unserer gegenwärtigen Veröffentlichung recht eigentlich dem vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochenen Wunsche dienen, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Freilich ist das ein Wunsch, den preußische Behörden — und der Oberkirchenrat ist doch eine Behörde der preußischen Landeskirche — wohl schwerlich in früheren Zeiten je in die Öffentlichkeit hinausgegeben haben werden; sie hatten früher dazu auch keine Veranlassung.

Auch diesmal beruhigte sich der rührige Pfarrer Obertüschen nicht; aber auch sein Presbyterium nahm sich der Sache wieder an. Zunächst verschaffte man sich eine nochmalige Erklärung des Oberpfarrers Kaempffer, der den Bockwoldt getauft hatte. Sodann aber erbat man sich auch von dessen kirchlicher Behörde eine Bescheinigung über seine Amtswirksamkeit. Beide Dokumente seien hier mitgeteilt.

„Ich der Unterzeichnete erkläre hierdurch auf Verlangen des Herrn Pfarrers Obertüschen zu Kirchherten, Reg.-Bez. Köln, den 3. 8. 88. alles Nachstehende der Wahrheit gemäß;

„1. Den am 27. Februar 1866 geborenen Heinrich ꝛc. Bockwoldt, ehelichen Sohn ꝛc. — habe laut Kirchenbuch am 7. März 1866 ich der Unterzeichnete getauft, selbstverständlich, wie ich ausdrücklich hinzufüge, mit Wasser im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und zwar in der laut anliegender Bezeugung des Herrn Konsistorialrats Probst Rußwurm den 16. August 1888 im Fürstentum Ratzeburg kirchenordnungsmäßig üblichen „„nach Materie und Form"" völlig genügenden Weise.

„2. Ich bin von meiner Behörde niemals, auch nicht in den letzten Monaten zum Bericht aufgefordert worden darüber, wie in dem Taufjahre des vorbenannten ꝛc. Bockwoldt hierorts getauft wurde. Ob eine Anfrage darüber an meine Behörde (Superintendentur oder Konsistorium) ergangen, ist mir unbe-

kannt. Wäre solche Anfrage ergangen, so wäre ich ganz unzweifelhaft sofort zur Berichterstattung aufgefordert worden. Solches ist aber nicht geschehen."

Schönberg im Fürstentum Ratzeburg, Mecklenb.-Strelitz, 28. August 1888.

(L. S.) (gez.) Kaempffer, Past. primar."

Die Bescheinigung des Propstes Rußwurm vom 16. Aug. lautete:

„Hiermit bezeuge ich, daß in dem hiesigen Fürstentum Ratzeburg keine andere als die kirchenordnungsmäßige Weise der heiligen Taufe üblich ist, indem der Kopf des Kindes dreimal mit einer Hand voll Wasser übergossen wird mit den Worten: Ich taufe dich im Namen (1.) Gottes des Vaters und (2.) des Sohnes und (3.) des heiligen Geistes, und daß ohne alle Frage von dem Herrn Pastor primar. Kaempffer in Schönberg, der sich von jeher durch korrekte Handhabung aller kirchenordnungsmäßigen Handlungen ausgezeichnet hat, stets in dieser „„nach Materie und Form““ völlig genügenden Weise die Kinder seiner Gemeinde getauft worden sind."

Selbstverständlich hätte dies alles der Erzbischof Philippus von Köln ebenso gut erfahren können, wie das Presbyterium von Kirchherten. Aber man wollte eben nicht fragen, und darin liegt die Sünde und das Sakrileg dieses Verfahrens.

Das Presbyterium von Kirchherten sandte die eben mitgeteilten Zeugnisse mit dem bisherigen Aktenmaterial unter dem 7. November 1888 durch den Superintendenten an das Königliche Konsistorium unter nochmaliger ausführlicher Darlegung der geschehenen Ungebühr und unter Betonung der aufregenden Wirkungen, welche ein weiteres Geschehen lassen von seiten des Staates zur Folge haben würde.

Auch auf diese Eingabe erhielt das Presbyterium wie auf die vorjährige vom 8. September keinerlei Antwort.

Wohl aber bemächtigte sich die „öffentliche Meinung" sehr bald der Angelegenheit, wie es der Evang. Oberkirchenrat gewünscht hatte. Eine Anzahl hervorragender Geistlicher und

Laien der Rheinprovinz vereinigte sich zu einer Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser Wilhelm II.; bald danach schloß sich der Hauptvorstand des Evangelischen Bundes in der Rheinprovinz mit einer nahezu gleichlautenden Eingabe an. Der Einsender der ersteren, Pfarrer Gieseke in Solingen, begleitete das Gesuch mit einem orientierenden Schreiben an den Chef des Zivilkabinets Dr. v. Lucanus. Es ist uns gestattet, beide Schriftstücke hier zu veröffentlichen. Der Brief an Exzellenz v. Lucanus vom 2. Januar 1889 lautet:

„Ew. Exzellenz!

„Mit Gegenwärtigem habe ich die Ehre, eine Eingabe an Se. Majestät als den Schirmherrn der evangelischen Landeskirche Preußens abzusenden, welche einen Fall katholischer Wiedertaufe eines evangelisch getauften Konvertiten betrifft, der hier weit und breit tiefe Entrüstung hervorgerufen und in der Presse besprochen worden ist.

„Da die Angelegenheit ohne Zweifel durch Ew. Exzellenz Hand gehen wird, so beehre ich mich, dieselbe hochgeneigter Beachtung wärmstens zu empfehlen, indem ich mir zu folgenden Bemerkungen ganz gehorsamst die Freiheit nehme:

„1. Auf eine große Anzahl von Unterzeichnern der Eingabe ist es nicht angelegt gewesen, da ich der Meinung nicht war, Majestät würde einer Sache von so einschneidender Bedeutung mindere Aufmerksamkeit widmen, weil dieselbe nur von wenigen Stimmen Allerhöchstihm vorgetragen werde. Um so weniger glaubte ich eine Massenpetition ins Werk setzen zu sollen, als zu hoffen steht, daß auch der Evangelische Bund sich mit der Sache befassen wird.

„2. Die Westdeutsche Zeitung, auf welche in der Eingabe Bezug genommen wird, ist das bedeutendste christlich konservative Blatt Rheinlands und Westfalens und vertritt die Überzeugungen und Bestrebungen weiter königstreuer Kreise des Westens.

Ew. Exzellenz ganz gehorsamer

rc."

Die Immediateingabe hatte folgenden Wortlaut:

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Eure Majestät wollen Allergnädigst geruhen, von dem im Folgenden alleruntertänigst Berichteten Kenntnis zu nehmen.

„In erstaunlichem Maße mehren sich Fälle von Übermut und Unduldsamkeit der römischen Kirche gegen Glieder und Einrichtungen derjenigen kirchlichen Gemeinschaft, deren Anhänger und Schirmherr Ew. Majestät sind. Insbesondere ist es in neuester Zeit auf gegnerischer Seite Praxis geworden, evangelisch getaufte Erwachsene, wenn sie auf irgend welche Weise für die römische Kirche gewonnen sind, wiederzutaufen.

„Es leuchtet unmittelbar ein und kann im Ernste nicht geleugnet werden, daß damit der evangelischen Kirche der Anspruch, eine christliche Kirche zu sein, geradehin aberkannt wird, wodurch wiederum das friedliche Zusammenleben der beiderseitigen Konfessionsgenossen aufs schwerste gefährdet wird. Leider gelingt es jesuitischer Verschlagenheit in vielen Fällen, der öffentlichen Kenntnis die greifbaren Momente direkter Anschuldigung zu entziehen. Um so wichtiger ist es, daß ein neuerlich vorgekommener Fall römischer Wiedertaufe, welcher aktenmäßig belegt ist, und welcher dadurch, daß er die ganze Unlauterkeit und Verwerflichkeit der römischen Praxis in helles Licht setzt, in weiten evangelischen Kreisen eine tiefe Bewegung, ja Entrüstung hervorgerufen hat, daß dieser Fall der Kenntnis Eurer Majestät nicht entzogen bleibt.

„Es ist dies die Wiedertaufe des Konvertiten Heinrich Bockwoldt in der Gemeinde Kirchherten, Synode Mühlheim a. Rh., welche, obzwar der Genannte als Kind ordnungsmäßig evangelisch getauft worden, durch den römischen Pfarrverwalter Wolffgarten mit Genehmigung des Erzbischofs Crementz zu Köln am 27. November 1887 ist vorgenommen worden.

„Indem die alleruntertänigst Unterzeichneten den aktenmäßigen Bericht der Westdeutschen Zeitung Ew. Majestät in der Anlage ehrfurchtsvoll unterbreiten, heben dieselben daraus insbesondere hervor:

„1. daß der Erzbischof Crementz und der Pfarrverwalter Wolffgarten durch Spendung der Taufe ohne jedwede Nachforschung nach der Ordnungsmäßigkeit der bereits geschehenen Taufe auch nach römischer Lehre der Sünde eines Sacrilegiums sich schuldig gemacht haben.

„2. daß der Vorwand der Heimlichkeit des sakramentalen Aktes das Bewußtsein des Unerlaubten und Beleidigenden bei den Genannten auf das deutlichste bestätigt.

„3. daß das Eingeständnis des Evang. Oberkirchenrats, der höchsten Königl. Kirchenbehörde Preußens: „„es scheine keine andere Abwehr gegen die betr. Praxis der kath. Kirche übrig zu bleiben, als die Einwirkung auf die öffentliche Meinung““, die evangelische Kirche in hohem Grade schutzlos und preisgegeben erscheinen läßt.

„Von der Liebe zu ihrer Kirche getrieben und von ernster Sorge für dieselbe erfüllt, aber auch der festen Zuversicht voll: Ew. Majestät, der erhabene Schirmherr der evangelischen Landeskirche Preußens, werden nicht dulden wollen, daß durch willkürliche Übergriffe römischer Priester und Bischöfe unsre Kirche geschmäht und verunglimpft und der konfessionelle Friede gestört werde; Allerhöchstdieselben werden uns vielmehr ein mächtiger Schutz und Beistand sein in unsern wohlbegründeten Rechten und Ansprüchen, verharren ehrfurchtsvoll Ew. Majestät alleruntertänigste Diener ꝛc." (folgen neun Unterschriften).

Ein Allerhöchster Bescheid auf diese Immediateingabe war nicht erbeten; er ist auch nicht gegeben worden.

Wir kommen zum vierten „bekannt gewordenen Falle."

4. In Oberursel bei Homburg hatte der evangelische Fabrikdirektor Meißner ein ebenfalls evangelisch getauftes und erzogenes Kind im Hause, die Tochter des Bruders seiner Frau, Hedwig Schmidt aus Arnstadt in Thüringen. Die Pflegeeltern hatten ausdrücklich die Berechtigung erhalten, den Konfessionsstand dieses Kindes zu bestimmen. Sie würden es ohne Bedenken haben evangelisch erziehen und konfirmieren lassen können. Nur eine übergroße Rücksichtnahme hat die nachstehend zu berichtende Folge gehabt.

Der Vater, Louis Schmidt, war ebenso wie seine erste Frau, die Mutter des Mädchens, ursprünglich evangelisch gewesen. In zweiter Ehe verheiratete er sich aber mit einer römischen Katholikin, die ihn selbst zum Übertritte bewog. Da die Vermögensverhältnisse des ꝛc. Schmidt, er ist Schuhmacher, ungünstige waren, so übergab er vor etwa fünf Jahren Hedwig ihrem evangelischen Onkel zur Erziehung. In übertriebenem Zartgefühl schickte nun Fabrikdirektor Meißner, als die Zeit der Einsegnung heranrückte, das Kind statt in den evangelischen Konfirmations- in den römischen Kommunionsunterricht.

Die Folge war die heimliche Taufe der Hedwig Schmidt!

Daß man dieselbe beabsichtigte, muß in irgend welcher Weise zu den Ohren der Pflegeeltern gekommen sein. Denn die Frau Meißner begab sich am 10. März d. J. zu dem katholischen Pfarrer Huyeng, um ihn über das Gerücht zur Rede zu stellen. Es wurde ihr die bestimmte Versicherung gegeben, daß von einer neuen Taufe des Kindes nicht die Rede sei; Hedwig möge nur am Nachmittage zu ihm kommen. Da fand dann im Beisein der Haushälterin die Wiedertaufe statt.

Die Absicht war die Geheimhaltung des Vorgangs. Dem Kinde ward befohlen, nichts zu sagen, und es schwieg auch über das Erlebte. Aber durch ein anderes Kind, welches mitgegangen war und die Sache erzählte, erfuhr der Onkel, was vorgefallen.

Tags darauf schrieb er an Pfarrer Huyeng folgenden Brief:

„Sr. Hochehrwürden Herrn Pfarrer Huyeng. Hier.

„Meine Frau erlaubte sich den 10. d. Euer Hochehrwürden einen Besuch abzustatten, um mit Euer Hochehrwürden Rücksprache zu nehmen, ob, nach vernommenen Aussagen, eine Vornahme der katholischen Taufe an meiner Nichte Hedwig Schmidt, welche gleichzeitig meine Pflegetochter ist, bevor sie zur heiligen Kommunion gehe, von nöten sei, versicherten Eure Hochehrwürden, daß von einer Taufe gar keine Rede gewesen sei, sondern auf ein Mißverständnis beruhe, da die evangelische Taufe der katholischen Taufe gleich zu achten sei.

„Auf die Äußerung meiner Frau, daß sie ihre Nichte, Pflegetochter und Pate Hedwig Schmidt ohnedies nicht noch mal taufen lassen würde, versicherten Euer Hochehrwürden: „„das Kind wird nicht getauft.““

„Trotz der Versicherung Eurer Hochehrwürden mußte ich gestern erfahren, daß Euer Hochehrwürden drei Stunden später ohne eine Ermächtigung der Eltern und Pflegeeltern in eigenmächtiger, unberechtigter Weise die katholische Taufe an dem Kinde vornahmen.

„Daraufhin, daß Euer Hochehrwürden meine Frau mit Unwahrheiten abfertigten, erkläre ich Euer Hochehrwürden, daß, falls Euer Hochehrwürden mir nicht umgehend genügende Aufklärung und Rechenschaft ablegen sollten, ich meine Nichte Hedwig Schmidt nicht zur heiligen Kommunion gehen lassen werde, sie nächstes Jahr protestantisch konfirmieren lasse.

„Sollten Euer Hochehrwürden es vorziehen, die Angelegenheit mit Schweigen übergehen zu wollen, so werde ich versuchen, bei Sr. bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Hochgebornen Bischof mir Auskunft erteilen zu lassen, ob dergleichen Handlungen für gut zu achten seien.

„Gehorsamst und hochachtungsvoll

(gez.) Hermann Meißner.“

Der Pfarrer Huyeng dachte nicht an Schweigen; vielmehr schrieb er sofort an den gekränkten Pflegevater nachstehenden in mehr als einer Hinsicht bezeichnenden Brief.

„Oberursel, den 19. 3. 1889.

„Verehrter Herr Meisner!

„Eben erhalte ich Ew. Wohlgeboren rekommandiertes Schreiben. Dasselbe hat mir sehr wehe gethan: Sie machen mir in demselben den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit und zwar der absichtlichen, überlegten Unwahrhaftigkeit — ich muß denselben mit Entrüstung zurückweisen.

„Jedoch entschuldige ich Ihr Schreiben damit, daß ich annehme, Sie hätten im besten Glauben so geschrieben, wie Sie schreiben. Am 10. c. habe ich offen und ehrlich, wie es

ein katholischer Priester nicht anders kann und darf, mit Ihrer guten Frau Gemahlin die bewußte Angelegenheit besprochen und ihr gesagt, was meine heil. Kirche in betreff Hedwig mir zu thun befiehlt, ich bat Ihre gute Frau schließlich, sie möge, als Patin der Hedwig, selbst zugegen und Zeuge sein dessen, was ich mit derselben vornehme. Zu meiner größten Freude sagte sie auch zu. Aber Mittags kam Hedwig ohne ihre liebe Tante. Hätte ich ahnen können, was mir bereits heute Schwester Liboria mitteilte und Ihr verehrtes Schreiben bestätigte, daß Ihre gute Frau mich so ganz falsch verstanden, so hätte ich mir die Freiheit genommen, vor der heil. Handlung mich Ihnen und der verehrten Frau Meisner näher über die bewußte Sache zu erklären.

„Die Lehre meiner heil. Kirche über den Ausspender der heil. Taufe ist diese: die heil. Taufe kann jeder Mensch giltig spenden. Das ist meine heilige, zwingende Norm, nach der ich stets handeln muß und wirklich handle. Daraufhin zweifele ich im Allgemeinen nicht an der Giltigkeit der evangelischen Taufe, wenn der Spender Form und Materie des heil. Sakraments angewendet hat, wie sie der Herr vorschreibt. So würde ich z. B. nie an der Giltigkeit der heil. Taufe zu zweifeln mich erkühnen, wenn diese Taufe durch Ihren hiesigen Herrn Pfarrer Dr. Schumacher vollzogen ist.

„Wenn aber gegründeter Zweifel vorhanden ist, daß der Spender, wie dieses vielfach bei den sogenannten Protestantenvereinlern der Fall ist, die von der heil. Schrift vorgeschriebene Form und Materie angewendet hat, dann muß bedingungsweise das heil. Sakrament der Taufe gespendet werden. Der Grund davon ist einleuchtend, und würde ein gewissenhafter Protestant nach demselben Grundsatze handeln müssen — von diesem heil. Sakramente hängt Seele und Seligkeit ab, sowie die Giltigkeit aller darauf folgenden heiligen Sakramente.

„In betreff der Taufe Hedwigs ist nach von mir eingeholten Informationen ein solch gegründeter Zweifel vorhanden: und war ich deshalb im Gewissen verpflichtet, zu handeln, wie ich gehandelt habe.

„Nach dieser Erklärung muß ich Ihnen es ganz und gar überlassen, mit Hedwig, Ihrem Pflegekind, zu thun, wozu Sie sich verpflichtet glauben, anderenteils aber versichere ich Ihnen, daß auch ich an Hedwig als Pfarrer und Seelsorger thun werde, was meine Pflicht mir gebietet.

„Sollten Ew. Wohlgeboren nähere Erklärung wünschen, so sehe ich freudig Ihrem lieben Besuche entgegen.

Ew. Wohlgeboren ganz ergebener

(gez.) Gerh. Huyeng, Pfarrer."

Auch in diesem Falle ging eine Beschwerde an die evangelische kirchliche Provinzialbehörde. Der Bescheid vom 27. April 1889 lautete aber wenig ermutigend: „Ew. — erwidern wir auf Ihre Eingabe vom 24. d. M., betr. die katholische Proselytenmacherei, daß die seitens des katholischen Geistlichen Huyeng daselbst vollzogene Taufe der Hedwig Schmidt aus Thüringen uns zur Veranlassung weiterer Schritte nicht geeignet erscheint, und zwar um so weniger, da es sich um eine Ausländerin, welche sich nur vorübergehend im Inlande aufhält, zu handeln scheint."

An dieses „Ausland" aber wandte sich der Schreiber dieser Zeilen, um über die näheren Umstände bei der Taufe der Hedwig Schmidt und die „Informationen" des Herrn Pfarrer Huyeng womöglich das Nötige zu erfahren. Die Antwort des Oberpfarramts in Arnstadt vom 9. Sept. d. J. lautete:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Ihr Anfrageschreiben vom 4. Sept. c. zu erwidern:

„Hedwig Schmidt ist allerdings am 1. August 1875 dahier nach evangelischem Ritus getauft worden und zwar nach der damals giltigen und in der evangelischen Gemeinde in allen Fällen gebrauchten Agende ..... Die in allen vier Formularen derselben angewendete Tauffomel lautete: ‚Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des

heiligen Geistes' unter Hinweisung auf Christi Taufbefehl und Anwendung des Kreuzeszeichens.

„Wer von den damals an hiesiger evangelischer Gemeinde amtierenden Diakonen Kieser (jetzt in Eisenach) und Michael (jetzt ?) die Taufe der rc. Schmidt vollzogen, läßt sich unsererseits nicht mehr konstatieren, jedenfalls ist die die heilige Taufe konstituierende obige Formel bei ihrer Taufe angewendet worden.

„Von einer durch Pfarrer Huyeng hier oder in Sondershausen angestrengten Information über den Taufakt ist nichts bekannt."

Mit Bezug auf die letzte Bemerkung weisen wir auf die auch hier zutreffende oben angeführte Äußerung des Pfarrers Kaempffer in Schönberg hin: Wäre eine Anfrage an die kirchliche Behörde ergangen, so wäre ganz unzweifelhaft der Ortspfarrer und Inhaber der Kirchenbücher zur Berichterstattung aufgefordert worden. Dies ist weder in jenem noch in dem eben berichteten Falle geschehen.

Dieses sind die vier aktenmäßig von uns geprüften und dargestellten Fälle. Wir könnten noch mit anderen aufwarten, z. B. mit der aus Duisburg vom 30. Januar 1889 in der Westdeutschen Zeitung (Nr. 26) besprochenen Wiedertaufe eines evangelischen Waisenknaben, der von „einem der frömmsten, würdigsten und gewissenhaftesten Geistlichen" Duisburgs, dem sel. Pfarrer Ohlhues, im Jahre 1875 getauft war und von dem Kaplan Nachtigall Ende November vor. J. zum zweitenmale getauft wurde, obwohl die katholische Mutter über die Rechtmäßigkeit der ersten Taufe selbst die bündigsten Versicherungen gegeben hatte. Allein wir beschränken uns absichtlich auf die Mitteilung von Fällen, für welche die aktenmäßigen Beweise uns selbst vorgelegen haben.

Der gegebene Stoff wird auch hinreichen, um jedermann ein eigenes Urteil zu ermöglichen.

Danach steht fest, daß die Organe der römischen Kirche in Bezug auf die ihnen von der Kirche selbst zur Pflicht gemachte „sorgfältige Erkundigung" über die Art der Erteilung der ersten Taufe — ich will nicht sagen: mit einem sträflichen Leichtsinn, wohl aber mit einer geflissentlichen Nichtachtung der bedenklichsten Art in bezug auf evangelische Kirchenordnung und evangelische Amtsverwaltung zu Werke gegangen sind. Es liegt Methode in dieser Handlungsweise des niederen und höheren römischen Klerus. Wenn der Professor Rebbert in einer Bonifaciusbroschüre (1888, Nr. 6) über „die bedingte Wiedertaufe der Konvertiten" einzelne Fälle nennt, in welchen, angeblich nachweisbar, protestantische „Prediger" sich der ordnungsmäßigen Tauffomel nicht bedient oder den Täufling nur mit Wasser „betupft" haben sollen, so trifft das bei den vorgeführten Fällen eben nicht zu. Die unzweideutigsten amtlichen Bescheinigungen lagen den römischen Priestern und ihren Oberen in dieser Beziehung vor. An sich ist es ja unbestreitbar, daß eine Taufe ohne Wasser, oder eine Taufe auf „Gott, Tugend und Unsterblichkeit" oder dergl. keine Taufe ist; auch in der evangelischen Kirche würde man, wenn solche Thatsachen unzweideutig festgestellt wären, die Taufe, die ja noch gar nicht stattgefunden hätte, alsdann erteilen. Aber das Beleidigende und für die gegenwärtige Strömung in der römischen Geistlichkeit Charakteristische ist die jede Gemeinschaft mit dieser Kirche für uns aufhebende Voraussetzung, daß evangelische Geistliche überhaupt keine Gewähr geben, die Taufe nach dem Befehle Christi zu verwalten. Daß der Hochmut des römischen Klerus es ihm verbietet, sich mit evangelischen Geistlichen in Verbindung zu setzen, um bei ihnen die nötigen Erkundigungen im einzelnen Falle einzuziehen, ist bei ihrem unbiblischen Kirchenbegriffe erklärlich; der „Hilfsgeistliche" Unkelbach läßt seinen Küster nach dem Taufscheine schreiben, den er dann doch nicht beachtet. Aber läge ihnen wirklich etwas daran, sich über die Kirchenordnungsmäßigkeit der von einem evangelischen Geistlichen erteilten Taufe sicher zu stellen, so könnten sie die staatliche Vermittelung erbitten, die ihnen nicht versagt werden würde.

Wie sie jetzt verfahren, ist es ein Schlag ins Angesicht der evangelischen Kirche und des evangelischen Amtes, der in seinen Folgen auf den Thäter zurückfallen wird.

Das Unerhörteste freilich ist es, wenn die ultramontane Presse jede öffentliche Äußerung des Unwillens über diese sakrilegen Übergriffe in der römischen Taufpraxis als „konfessionelle Verhetzung" brandmarkt, wie etwa die Kölnische Volkszeitung vom 14. Dez. 1888 einen Artikel über die Bergheimer Vorfälle mit den Worten schloß: „Übrigens ist es in hohem Grade zu bedauern, daß verschiedene protestantische Blätter den Elsdorfer Fall benutzen, um gegen die katholischen Geistlichen zu hetzen. Die Westdeutsche Zeitung geht so weit, den Herrn Erzbischof von Köln zu beschuldigen, er gebe sich (nur) den Anschein, als ob er die Giltigkeit der Taufe in der evangelischen Kirche an sich nicht anfechte, und ihn der haltlosen Verdächtigung der evangelischen Geistlichkeit überhaupt, der ignorierenden Verachtung der evangelischen Kirchenbehörden, ja der Verletzung der Bestimmungen der eigenen katholischen Kirchenlehre und Kirchenordnung anzuklagen. So dienen diese Blätter dem konfessionellen Frieden, der dem Vaterlande so sehr not thut!"

Ist denn jedes Wahrheitsgefühl auf jener Seite erloschen und jede Möglichkeit der Verständigung abgeschnitten?

Zum Schlusse noch ein Wort.

Die römische Kirchenlehre über die Taufe enthält, gemäß des grundlegenden katholischen Irrtums, daß der Priester das Sakrament macht (kraft seiner Ordination), und nicht Gott der eigentlich im Sakramente Handelnde ist, eine Wendung, welche uns eigentlich in die Lage setzen müßte, die Realität jeder ihrer Taufhandlungen in Zweifel zu ziehen. Das Tridentinische Konzil bestimmt im elften Canon seiner siebenten Sitzung: „Wenn einer sagt, daß bei den Priestern, während sie die Sakramente vollziehen und erteilen, die Absicht nicht erforderlich sei, zu thun, was die Kirche thut, der sei verflucht." (Si quis dixerit, in ministris, dum sacramenta

conficiant et conferant, non requiri intentionem saltem faciendi quod faciat ecclesia, anathema sit!) Wir fragen: Wer will es denn feststellen, ob ein katholischer Priester beim Vollzuge der Taufe wirklich die Absicht hat, zu thun, was die Kirche thut? Kann er nicht mit völligem Unglauben an die Verwaltung der Sakramente herantreten, und dann ist nach der Lehre seiner Kirche seine Handlung null und nichtig und das Sakrament nicht zu stande gekommen? Oder giebt es in der römischen Kirche keine ungläubigen Priester? Hat Papst Leo X. im katholischen Klerus keine Nachfolger für sein berüchtigtes Wort von der fabula de Christo, dem Märchen von Christo, das der Kirche so viel genutzt haben soll?

Wer selbst im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen!

Das Material ist nun wohl auch dem Blödesten dargelegt, welches die Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Eisenach zu der Resolution veranlaßte:

> „Der jüngst veröffentlichte Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda behauptet, daß in der römischen Kirche die Taufe nur in solchen Fällen wiederholt werde, in welchen über die Giltigkeit der Taufe begründete Zweifel bestehen.
>
> Indessen sind neuerdings gelegentlich des Übertritts evangelischer Christen zur römischen Kirche Fälle bekannt geworden, in denen die Wiederholung der Taufe angeordnet wurde, obwohl dieselbe bereits ordnungsmäßig vollzogen war, und dies durch einfache Nachfragen an zuständiger Stelle hätte festgestellt werden können.
>
> Wir erheben gegen ein derartiges Verfahren als eine Verletzung der evangelischen Kirche und eine Beeinträchtigung des interkonfessionellen Friedens Protest."



Buchdruckerei von Greiner & Ungeheuer in Ludwigsburg.

